

4.3.1.3.

Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsaus- weisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement)

vom 4. März 2004

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
(EDK),

gestützt auf die Artikel 3, 4 und 5 des Konkordats vom 29. Oktober
1970 über die Schulkoordination und auf die Artikel 3, 4 und 6 der
Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungs-
abschlüssen vom 18. Februar 1993¹

sowie in Anwendung der Verwaltungsvereinbarung vom 16.
Januar/15. Februar 1995² zwischen dem Schweizerischen Bundesrat
und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirekto-
ren,

beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Das Reglement regelt die Anerkennung von Berufsmaturitätsauswei-
sen in Verbindung mit Ausweisen über Ergänzungsprüfungen im Hin-
blick auf die Zulassung zu den universitären Hochschulen.

¹ Rechtssammlung EDK 4.1.

² BBl 1995 II 318, BBl 2004 IV 231

Art. 2 Wirkung der Anerkennung

¹Mit der Anerkennung wird festgestellt, dass der Berufsmaturitätsausweis zusammen mit dem Ausweis über bestandene Ergänzungsprüfungen allgemeine Hochschulreife ausweist.

²Die beiden Ausweise zusammen berechtigen insbesondere zur Zulassung

- a. an die Eidgenössischen Technischen Hochschulen nach dem ETH-Gesetz³,
- b. zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen nach der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung⁴ und zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemikerinnen und -chemiker nach dem Lebensmittelgesetz⁵ und
- c. an die kantonalen Universitäten gemäss den entsprechenden kantonalen und interkantonalen Regelungen⁶.

II Ergänzungsprüfungen

Art. 3 Grundsatz

Inhaberinnen und Inhaber von Berufsmaturitätsausweisen haben unter Verantwortung der Schweizerischen Maturitätskommission Ergänzungsprüfungen abzulegen, die den Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechen.

Art. 4 Prüfungszweck und -sessionen, Anmeldung, Zulassung, Gebühren

Für den Prüfungszweck, die Prüfungssessionen, die Anmeldung, die Zulassung und die Gebühren gelten die Bestimmungen der Verord-

³ SR 414.110

⁴ SR 811.112.1

⁵ SR 817.0

⁶Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993, Interkantonale Vereinbarung über Hochschulbeiträge

nung vom 7. Dezember 1998⁷ über die schweizerische Maturitätsprüfung sinngemäss.

Art. 5 Prüfungsziele und -inhalte für die einzelnen Fächer

¹Die Prüfungsziele und -inhalte für die einzelnen Fächer richten sich nach dem gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan der EDK für die Maturitätsschulen.

²Sie sind in Richtlinien enthalten.

Art. 6 Richtlinien

¹Die Schweizerische Maturitätskommission erlässt in Ergänzung zu diesem Reglement Richtlinien. Diese enthalten insbesondere

- a. Einzelheiten über die Zulassungsbedingungen und die Einschreibetermine,
- b. die Prüfungsziele und -inhalte für die einzelnen Fächer,
- c. das Prüfungsverfahren und die Beurteilungskriterien,
- d. die Liste der in den Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel und
- e. die Fächergruppen bei einer Prüfungsaufteilung.

²Die Schweizerische Maturitätskommission erarbeitet die Richtlinien zusammen mit der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission und der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten.

³Sie legt sie dem Eidgenössischen Departement des Innern, dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und dem Vorstand der EDK zur Genehmigung vor.

Art. 7 Prüfungsfächer

¹Die Kandidatinnen und Kandidaten haben Ergänzungsprüfungen in folgenden Fächern abzulegen:

- a. erste Landessprache,
- b. zweite Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) oder Englisch,

⁷ SR 413.12

- c. Mathematik,
- d. Bereich Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik) und
- e. Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht).

²In der Prüfung der ersten Landessprache ist ein Bezug zur Maturaarbeit herzustellen, welche die Kandidatin oder der Kandidat während der Berufsmaturitätsvorbereitung verfasst hat.

Art. 8 Prüfungsart

In den Prüfungsfächern wird wie folgt geprüft:

- a. erste Landessprache: schriftlich,
- b. zweite Landessprache beziehungsweise Englisch: mündlich,
- c. Mathematik: schriftlich,
- d. Bereich Naturwissenschaften: schriftlich und
- e. Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften: schriftlich.

Art. 9 Prüfungsaufteilung

Die Prüfung kann an einer einzigen Prüfungssession abgelegt oder auf zwei Sessionen verteilt werden. Einzelheiten sind in den Richtlinien festgelegt.

Art. 10 Noten, Punktzahl und Notengewichtung

¹Die Leistung in jedem der fünf Fächer wird in ganzen oder halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note; Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

²Die Noten der mündlichen Prüfungen werden von der Expertin oder vom Experten und von der Examinatorin oder vom Examinator gemeinsam erteilt.

³Die Punktzahl ist die Summe der Noten in den fünf Fächern. Alle Noten haben das gleiche Gewicht.

Art. 11 Bestehensnormen

¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a. mindestens 20 Punkte erreicht und
- b. nicht mehr als zwei Noten unter 3.5 und keine Note unter 2 vorweist.

²Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a. die in Absatz 1 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt,
- b. ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe der Prüfung fernbleibt,
- c. sich unerlaubter Hilfsmittel bedient oder sich andere Unredlichkeiten zu Schulden kommen lässt und
- d. ohne Bewilligung die angefangene Prüfung nicht fortsetzt.

Art. 12 Sanktionen, Prüfungsentscheid, Zeugnis, Ausnahmen und Beschwerdeverfahren

Für die Sanktionen, für den Prüfungsentscheid, für das Zeugnis, für die Ausnahmeregelung namentlich zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen sowie für das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Dezember 1998⁸ über die schweizerische Maturitätsprüfung sinngemäss.

Art. 13 Wiederholung der Prüfung

¹Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Im Falle der Prüfungsaufteilung kann jeder Teil einmal wiederholt werden.

²Prüfungen in Fächern, in denen beim ersten Versuch mindestens die Note 5 erreicht wurde, müssen nicht wiederholt werden.

⁸ SR 413.12

III. Schlussbestimmungen

Art. 14 Erster Prüfungstermin

Erste Prüfungen finden im Frühjahr 2005 statt.

Art. 15 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Bern, 4. März 2004

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Sekretär:
Hans Ambühl